

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 149/FB4/2011



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	16.01.2012	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.02.2012	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Einziehung einer Teilfläche des Wegs An der Dobritzmark

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, eine Teilfläche des Wegs An der Dobritzmark (ca. 150 m²), Flurstück 126/18 der Flur 46, Gemarkung Eilenburg, nach § 8 Sächsisches Straßengesetz einzuziehen. Der Inhalt ergibt sich aus der anliegenden Verfügung.
2. Die Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hat entsprechend der Eintragungsverfügung zu erfolgen.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Beim Anlegen des Straßenbestandsverzeichnisses der Großen Kreisstadt Eilenburg 1996 wurde der Weg „An der Dobritzmark“ als beschränkt-öffentlicher Weg eingetragen. Das Flurstück 126/18 der Flur 46, Gemarkung Eilenburg, auf welchem der Weg liegt, wurde mit dessen Gesamtfläche hinzugefügt.

Bei der Eintragung des Flurstücks wurde nicht beachtet, dass eine Teilfläche (ca. 150 m²) nicht zu dem beschränkt-öffentlichen Weg „An der Dobritzmark“ gehört. Das Flurstück hätte mit dem Zusatz – teilweise – versehen werden müssen.

Nach § 8 Sächsisches Straßengesetz kann ein Teilstück einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße eingezogen werden, wenn sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Das Teilstück (ca. 150 m²) des Flurstücks 126/18 dient als Zufahrt für die Anlieger der angrenzenden Gartenanlage und dem Feldbesitzer. Diese Zuwegung endet als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Ein Anschluss an das weiterführende öffentliche Verkehrsnetz ist nicht gegeben.

Das einzuziehende Teilstück des Flurstückes 126/18 bleibt als private städtische Liegenschaft erhalten. Mit den anliegenden Gartenbesitzern wird ein Überfahrtsrecht vereinbart. Die Fläche wird an die Gartenbesitzer verkauft. Das angrenzende Flurstück 126/52 wurde bereits an die Gartenbesitzer veräußert. Die Unterhaltungs- sowie die Verkehrssicherungspflicht würde auf die neuen Eigentümer übergehen.

Die Einziehung der ca. 150 m² großen Teilfläche des Flurstückes 126/18 wird empfohlen, da sie für den Verkehr als entbehrlich angesehen werden kann.

Durch die Einziehung steht die Fläche der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

Die Einziehung soll zum 01.06.2012 in Kraft treten.

Anlagen

- Lageplan
- Widmungsverfügung
- Eintragungsverfügung

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	